

## VERTRAG ÜBER PROJEKTKOFINANZIERUNG

unter dem Namen: „*Bau eines Fußgänger- Fahrradweges für Touristen am Dreiländereck der Grenzen von Polen, Tschechen und Deutschland zusammen mit verbundener Infrastruktur*“

im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet, abgeschlossen in ..... am .....,  
zwischen:

1. Woiwodschaft Niederschlesien vertreten durch Leszek Loch – Direktor des Niederschlesischen Verkehr- und Eisenbahndienstes in Breslau ul. Krakowska 28, 50-425 Wrocław, USt.-IdNr. 8992803047, Gewerbeanmeldungsnummer 931934644 – aufgrund des Inhaltes der erteilen Vollmacht: Beschluss Nr. 3191/V/16 des Vorstandes der Woiwodschaft Niederschlesien vom 28. Dezember 2016 über die Erteilung einer Vollmacht Herrn Leszek Loch – Direktor des Niederschlesischen Verkehr- und Eisenbahndienstes in Breslau, welcher einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages darstellt – im Folgenden als „*Hauptpartner*“ genannt

und

2. Große Kreisstadt Zittau, Markt 1, 02763 Zittau vertreten durch Thomas Zenker – Bürgermeister – im Folgenden als „*Deutscher Partner*“ genannt

und

3. Hradek nad Nisou, Horní náměstí 73, 463 34 Hrádek n.N. vertreten durch Josef Horinka – Stadtlandrat – im Folgenden als „*Tschechischer Partner*“ genannt

weiter gemeinsam und wechselseitig als „Parteien“ oder „Partner“ genannt

wird ein Vertrag mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

**Präambel**

*Um die Idee des Baues einer Fußgänger- und Fahrradbrücke am Dreiländereck der Grenzen von Polen, Tschechen und Deutschland zu verwirklichen, stimmen die Parteien, mit dem vorliegenden Vertrag, der gemeinsamen Finanzierung der Investition, unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen und der Zusammenarbeit zwecks der Entwicklung, Verbesserung der Attraktivität und touristischen Potentials des Grenzgebietes, zu.*

## §1

### (Vertragsgegenstand)

Der vorliegende Vertrag bestimmt die Finanzierungsregeln, -Verfahren und -Bedingungen der Investitionsaufgabe, welche auf dem Bau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke zusammen mit der verbundenen Infrastruktur an der Stelle des Dreiländerecks der Grenzen von Republik Polen, der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland beruht, unter dem gemeinsam angenommenen Projektnamen: „*Bau eines Fußgänger- Fahrradweges für Touristen am Dreiländereck der Grenzen von Polen, Tschechen und Deutschland zusammen mit verbundener Infrastruktur*“.

## §2

### (Rechte und Verpflichtungen der Partner)

1. Die Vertragsparteien vereinbaren die gemeinsame Zusammenarbeit, um eine Finanzierungshilfe für die Realisierung der Investitionsaufgabe, im Sinne des §1, aus dem Zusammenarbeitsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 zu erwerben.
2. Der Hauptpartner verpflichtet sich zur Vorbereitung und dem Stellen eines Antrages über die Finanzierungshilfe für das Projekt im Rahmen des Zusammenarbeitsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020.
3. Die Projektpartner verpflichten sich zur Vorbereitung jeglicher, notwendiger Unterlagen, welche ein erforderliches Element zur wirksamen Antragstellung über die Finanzierungshilfe darstellen.

## §3

### (Projekthaushalt)

1. Die Vertragsparteien stellen ein Projekthaushalt zur Realisierung der genannten Investition auf folgende Art und Weise fest:
  - 1) 100% der Ausgaben im Projekt stellen qualifizierbare Ausgaben dar;

- 2) 85% der qualifizierbaren Projektausgaben werden eine Finanzierungshilfe, im Rahmen des Zusammenarbeitsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 erhalten, darstellen;
  - 3) 15% der qualifizierbaren Projektausgaben werden einen Eigenanteil der Partner darstellen, mit einem 5% Anteil jedes Partners und diese werden aus dem Haushalt vertreten durch die Einheiten der Gebietskörperschaften stammen.
2. Die Parteien erklären, dass der gesamte Projekthaushalt keinen Betrag von 5 000 000,00 PLN (in Worten Zloty: fünf Millionen 00/100) überschreitet.
  3. Jegliche unqualifizierbare Ausgaben, deren Notwendigkeit sich während der Realisierung der Aufgabe ergibt, werden die Partner in gleichen Teilen aus eigenen Mitteln tragen.

#### §4

##### (Projektfinanzierung)

1. Der deutsche und tschechische Partner verpflichten sich die Finanzmittel in einer dem Anteil, der auf jeden von ihnen zufällt, entsprechenden Höhe, gemäß §3 Abs. 1 Pkt. 3, welche einen Teil des Eigenanteils des Projekthaushaltes darstellen zu übergeben, um die Investitionsaufgabe zu finanzieren.
2. Die Finanzmittel, im Sinne des Abs. 1, werden per Banküberweisung auf das Bankkonto des Hauptpartners auf folgende Weise übergeben:
  - 1) Für die Bearbeitung der technischen Dokumentation, werden der deutsche und tschechische Partner eine Überweisung von Geldmitteln, binnen von 30 Tagen ab dem Tag der Benachrichtigung durch den Hauptpartner über die Bezahlung für die Ausführung dieser Dokumentation tätigen, in einer Höhe, die dem Anteil jedes der Partner an dem Betrag entspricht, der sich aus der durch den Ausführenden der Dokumentation ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung ergibt.
  - 2) Der sonstige Betrag des Anteiles des deutschen und tschechischen Partners, der den Eigenanteil darstellt, wird einmalig binnen von 30 Tagen ab dem Tag der Benachrichtigung durch den Hauptpartner des deutschen und tschechischen Partners über die Unterzeichnung des Finanzhilfevertrages, jedoch nicht früher als vor dem 1. Januar 2018, übergeben.

3. Die Partner verpflichten sich zur Absicherung notwendiger Finanzmittel in den Haushalten der vertretenen Einheiten der Gebietskörperschaften, zwecks der Deckung der Investitionsaufgabe gemäß dem angenommenen Projekthaushalt.
4. Der Hauptpartner finanziert die Ausgaben im Sinne des §3 Abs. 1 Pkt. 2 aus dem Haushalt der Woiwodschaft Niederschlesien – Niederschlesischer Verkehr- und Eisenbahndienst in Breslau – welche zunächst zur Kostenrückerstattung übergeben werden, im Voraus.
5. Jegliche Finanztätigkeiten zwischen den Partnern (darunter Einzahlungen und Rückerstattungen von Geldmitteln) werden in der polnischen Währung (PLN) ausgeführt.

## §5

### (Abrechnung des Eigenanteils)

1. Der Hauptpartner wird unverzüglich den deutschen und tschechischen Partner über die Umstände benachrichtigen, welche die Ausgabenhöheänderung und Projekthaushaltänderung beeinflussen, insbesondere solche, die sich in Folge der durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen und mit der Unterzeichnung eines Vertrages über die öffentliche Ausschreibung abgeschlossen, ergeben haben.
2. Im Falle der Entstehung von Einsparungen am Projekt, welche auf die Höhe des Eigenanteils der Partner Einfluss haben, erfolgt seine Abrechnung basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und die Einsparungen werden in der berechneten Höhe, gemäß dem Grundsatz im Sinne des §3 Abs. 1 Pkt. 3 des vorliegenden Vertrages zurückerstattet.
3. Die Zurückerstattung der Einsparungen zu Gunsten des deutschen und tschechischen Partners erfolgt nicht später als innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Bestätigung des endgültigen Zahlungsantrages.
4. Die Projektpartner finanzieren gemeinsam, in gleichen Teilen die für die Bearbeitung der technischen Dokumentation getragenen Ausgaben, unabhängig von den Bedingungen des Erhalts einer Projektfinanzhilfe. Die auf diesem Grund ausgegebenen Kosten werden nicht zurückerstattet.

## §6

### (Kofinanzierungsvoraussetzung)

Die Parteien vereinbaren gemeinsam, dass die Bedienung zur Kofinanzierung der Investitionsaufgabe in voller Höhe, d.h. 15% des gesamten Wertes der qualifizierbaren Aufgaben des Projekts, das Erhalten einer Finanzhilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Zusammenarbeitsprogramms INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020, mit Vorbehalt des §5 Abs. 4 des vorliegenden Vertrages, ist.

#### §7

(Ausschluss gegenseitiger Ansprüche)

Die Parteien erklären gemeinsam, dass sie gegen einander keine Ansprüche geltend machen werden, welche im Zusammenhang mit dem Fehlen eines wirksamen Erwerbs von Finanzmitteln aus dem Zusammenarbeitsprogramm INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020, entstehen könnten.

#### §8

(Schlussbestimmungen)

1. Jegliche Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen einer Schriftform unter der Androhung der Nichtigkeit.
2. Im Falle des Entstehens von Streitigkeiten auf Grund der Ausführung dieses Vertrages, werden diese der Überprüfung durch ein ordentliches Gericht, zuständig für den Sitz des Hauptpartners übergeben.
3. In den im vorliegenden Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten, kommen zur Anwendung:
  - 1) entsprechende Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes;
  - 2) entsprechende Vorschriften des polnischen Rechts, insbesondere des Zivilgesetzbuches.
4. Der Vertrag wurde in der polnischen, deutschen und tschechischen Sprache gefertigt, in drei gleichlautenden Exemplaren, zu je einem für jede Partei. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen kommt der polnischen Fassung verbindliche Wirkung zu.
5. Für den Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrages gilt der Tag der Unterzeichnung durch die letzte der Parteien.

Anhänge:

- Beschluss Nr. 3191/V/16 des Vorstandes der Woiwodschaft Niederschlesien vom 28. Dezember 2016 über die Erteilung einer Vollmacht Herrn Leszek Loch – Direktor des Niederschlesischen Verkehr- und Eisenbahndienstes in Breslau